

Staaten attestieren. Unterstützungsprogramme wie die für *Somalia* oder *Kambodscha* (Resolutionen 2002/88 und 2002/89) sind da viel beliebter, vermutlich weil da die Aufmerksamkeit der Presse geringer ist.

VII. Den individuellen Rechtsansprüchen und damit den *bürgerlichen und politischen Rechten*, die unter Tagesordnungspunkt 11 behandelt wurden, steht die Gruppe der sogenannten gleichgesinnten Staaten ablehnend gegenüber. Gegen ihren Widerstand – der im konkreten Fall auch von den USA geteilt wurde – konnten die NGOs in intensiver Lobbyarbeit doch noch ein *Fakultativprotokoll zur Konvention gegen die Folter* durchsetzen (Resolution 2002/33). Kubas Antrag auf Nichtbefassung scheiterte; die Entschließung wurde mit 29 Ja-Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Ende des Jahres machte sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 57/199 das Protokoll zu eigen und legte es zur Unterzeichnung auf (Text: VN 1/2003 S. 26ff.).

Das Mandat des Berichterstatters zur *Meinungsfreiheit* verlängerte die Kommission im Konsens um drei Jahre. Nunmehr wird in der Resolution 2002/48 ausdrücklich der Schutz von Journalisten betont. Die Resolution 2002/79 gegen die *Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen* wurde nach einigem Hin und Her ohne förmliche Abstimmung angenommen. Die Resolution 2002/70 zu den *Menschenrechtsverteidigern* ging ebenfalls einvernehmlich durch. Bei der *Todesstrafe* schlugen die Wogen nicht ganz so hoch wie im Vorjahr; die Resolution 2002/77 wurde mit 25 Ja-Stimmen gegen 20 Nein verabschiedet.

VIII. Frauenrechte und Kinderrechte wurden wegen der Einschränkungen im Ablauf der Tagung gemeinsam abgehandelt, was der Sache nicht förderlich war. Der Schwerpunkt der Arbeit der Sonderberichterstatterin Radhika Coomaraswamy lag auf *Gewalt gegen Frauen* durch kulturelle Praktiken in der Familie; ihre Missionen führten sie nach Sierra Leone und Kolumbien (E/CN.4/2002/83). Die Resolutionen 2002/50 und 2002/52 zu den *Rechten der Frau* (Integration der Frauenrechte im gesamten UN-System, Beseitigung der Gewalt gegen Frauen) sind ohne förmliche Abstimmung verabschiedet worden. Die Entschließung 2002/49 zu *Frauen und Landrechten* war umstritten gewesen und kam erst sehr spät zur Abstimmung, wurde aber einvernehmlich angenommen. Pakistan erklärte dann für die OIC, die Resolution werde so verstanden, daß jeder Staat sie gemäß seiner nationalen Mechanismen, Kultur und seinem Glauben umsetzen könne, also für die OIC gemäß dem Islam. Die auf philippinische Initiative ergangene Resolution 2002/51 zum *Frauenhandel* trug alarmierenden Tatbeständen Rechnung. Sonderberichterstatterin Gabriela Rodríguez Pizarro (E/CN.4/2002/94) ging auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen bei der *Migration* ein; ihr Mandat wurde mit der Resolution 2002/62 verlängert.

Flüchtlingshochkommissar Ruud Lubbers zeigte sich vor der Kommission besorgt, daß der Kampf gegen den Terrorismus die Flüchtlingsrechte weiter schmälere. Er sagte, das Minimalrecht, das jedem zustehe, sei das Recht, zu flie-

hen und dann auch Asyl zu finden. Die Rechte all derer, die ohne offizielle Papiere ihr Leben fristen müssen, werden von der Unterkommission weiter untersucht (Beschluß 2002/107).

IX. Seit die Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Kraft getreten sind, schien ein wenig der frühere Schwung zu fehlen. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten, Olara Otunnu, drängte Israel, internationales humanitäres Recht und die Kinderrechtskonvention einzuhalten (E/CN.4/2002/85). Juan Miguel Petit, der neue Sonderberichterstatter zu Kinderhandel, -prostitution und -pornographie, warnte vor der überdurchschnittlichen Gefährdung mißbrauchter Kinder durch HIV/Aids (E/CN.4/2002/88). Nach langen Verhandlungen verabschiedeten die Staaten in den letzten Stunden der sechswöchigen Tagung die umfassende Resolution 2002/92 zu den *Kinderrechten* ohne förmliche Abstimmung. Sie betont das Recht auf Bildung (insbesondere auf eine kostenfreie Grundschule) für alle Kinder. Alte Streitfragen wie das Problem der Kinderheiraten oder die Rekrutierung von Kindern in die Streitkräfte sind nicht gelöst. Die Resolution 2002/53 zu der Entführung von Kindern im Norden *Ugandas* wurde einvernehmlich gebilligt.

X. Inmitten des Chaos dieser Kommissionstagung bekamen die indigenen NGOs immerhin etwa die Hälfte des ganzen Tages, der ihnen vom Vorsitzenden der letzten Tagung versprochen worden war, um ihre Situation zu Gehör zu bringen. Die Probleme mit den Landrechten und der Ausbeutung von Ressourcen sind immer noch weithin unregelt. Der Berichterstatter zu den *Rechten der Ureinwohner* Rodolfo Stavenhagen stand in der Kritik, weil er sein eigenes Land (Mexiko) bislang ausklammerte. Er wurde aber in seinem Mandat bestätigt (Resolution 2002/65). Das Permanente Forum wurde skeptisch gesehen, und Fortschritte beim Entwurf einer Erklärung zu den Rechten Indigener waren auch nicht zu verzeichnen.

Die *Unterkommission* der Menschenrechtsexperten, die der Kommission zuarbeitet, versuchte, eine Verlängerung ihrer Sitzungsperiode zu erreichen, blieb aber ohne Erfolg. Die Behandlung von Länderresolutionen in der Unterkommission wagt derzeit niemand zu thematisieren.

Letztlich kommt man an der Erkenntnis nicht vorbei, daß die Mehrheit der Mitglieder der Menschenrechtskommission es sich im Jahre 2002 angelegen sein ließ, Staaten, die die Menschenrechte verletzen, zu schützen – und nicht etwa die Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Dieses Verhalten wurde den betreffenden Ländern aber sehr erleichtert durch die mangelnde Bereitschaft der westlichen Regierungen, den Schutz der Menschenrechte auch im Kampf gegen den Terrorismus eindeutig zu gewährleisten. Daß über Menschenrechtsverletzungen in China, Rußland oder den Vereinigten Staaten kaum mehr diskutiert wurde, ist symptomatisch.

Mary Robinson, deren Amtszeit dann im September 2002 endete, zeigte sich besorgt über Bestrebungen, die Schutzfunktion, die diese Kom-

mission bisher ausgeübt hat, zu schwächen. Sie rief in Erinnerung, daß die in den sechziger Jahren unabhängig gewordenen Entwicklungsländer diejenigen waren, die die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Menschenrechtskommission unter Druck setzten, sich mit Situationen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen zu beschäftigen. Genau diese Länder vertraten 2002 die Auffassung, der entsprechende Tagesordnungspunkt zur Behandlung spezifischer Ländersituationen sei abzuschaffen. Die zu Tage getretenen Brüche bei wichtigen Themen wie Rassismus, Entwicklung oder Nahost, bei denen zuvor mühsam Kompromisse ausgehandelt worden waren, deuten auf eine neue Nord-Süd-Konfrontation hin. Ein Dialog ist es nicht, wenn niemand zuhört und lediglich bekannte Positionen vorgetragen und verteidigt werden. □

Erstes Sozialforum

NORMAN WEISS

Menschenrechts-Unterkommission: 54. Tagung – Selbstbestimmungsrecht der Völker betont – Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung angemahnt – Recht auf Nahrung eingefordert

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Menschenrechtsthema GATS, VN 3/2002 S. 118f., fort.)

War die Menschenrechtskommission wenige Monate zuvor bereits weitgehend vom Thema Terrorismus geprägt gewesen, so kam diesem auch in den Beratungen der 54. Tagung der *Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte* eine wichtige Rolle zu. Das aus 26 Sachverständigen bestehende Gremium, das der Kommission zuarbeitet, traf sich in der Zeit vom 29. Juli bis zum 16. August 2002 in Genf. Wie weitgefaßt sein Themenspektrum ist, geht schon daraus hervor, daß es nicht nur das Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßte, sondern auch zu transparenten und den Prinzipien der Vereinten Nationen entsprechenden Verfahren bei der Aufstellung und Wahl der Richter des neuen Organs mahnte. Zur Menschenrechtslage in einzelnen Ländern allerdings darf das Gremium keine Resolutionen verabschieden.

Gegen Interventionen

Für »illegal« erklärt es die Unterkommission, mit der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates zu drohen, in ihrer Resolution 2002/1 über bewaffnete Interventionen und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung. Insbesondere dürfe nicht mit bewaffneter Gewalt gedroht werden, um rechtmäßig errichtete Regierungen zu beseitigen. Dies sei nicht nur eine Verletzung der Prinzipien der Selbstbestimmung, der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines jeden Staates, sondern

stelle auch eine Gefahr für die grundlegenden Menschenrechte der jeweiligen Bevölkerung dar.

Alle Staaten, die in derartige Militäraktionen oder Drohungen mit bewaffneter Gewalt und bewaffneter Intervention verwickelt sind, werden dazu aufgefordert, ein derartiges illegales Verhalten sofort einzustellen.

Gegen Mißbrauch der Terrorismusbekämpfung

In Resolution 2002/2 (Gegenwärtige Lage und Zukunft der Menschenrechte) beschäftigten sich die Experten mit den Maßnahmen, die als Reaktion auf die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 getroffen worden waren. Sie unterstrichen, daß alle Maßnahmen, die zur Terrorismusbekämpfung unternommen werden, strikt mit dem Völkerrecht übereinstimmen müssen, insbesondere mit den Menschenrechtsnormen. Mit diesen seien manche unlängst in einer Reihe von Ländern eingeführten Gesetze, Vorschriften und Praktiken unvereinbar.

Dabei handelt es sich insbesondere um solche Vorschriften, die rechtsförmige Garantien, welche dem Rechtsstaatsprinzip immanent sind, in Frage stellen. Dies gilt vor allem für Regelungen im Zusammenhang mit willkürlicher Inhaftierung und fehlendem effektivem Rechtsschutz. Die Unterkommission verurteilte Maßnahmen, die als Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingeordnet werden können. Die Unterkommission beklagte die ernsthaften Verletzungen anderer Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, des Respekts für die Privatsphäre und der Freizügigkeit ebenso wie Einschränkungen, denen Ausländer unterworfen wurden, sowie die Geringschätzung des Rechts auf Asyl. Außerdem stellte die Unterkommission fest, daß solche Verletzungen häufig Hand in Hand gehen mit offensichtlichen Diskriminierungen, die auf der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion gründen. Sie verurteilte schließlich die Verletzung von Normen und Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Zudem rief sie alle Staaten dazu auf, die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht zu behindern, und drang auf eine zügige Ratifizierung des Römischen Statuts.

Das Amt des Menschenrechtshochkommissars wurde aufgefordert, weiterhin der Überwachung internationaler und nationaler Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung hohe Priorität einzuräumen. Dabei soll insbesondere auch auf die Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten geachtet werden. Schließlich forderte die Unterkommission die Menschenrechtskommission dazu auf, den Ausschuß des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Frage des Respekts für die Menschenrechte in seine Betrachtung der Maßnahmen, die von den Staaten zum Kampf gegen den Terrorismus ergriffen worden sind, einzuschließen.

Für soziale Rechte

Das von der Unterkommission initiierte Sozialforum ist zuständig für den Informationsaustausch über den Genuß wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte insbesondere ange-

sichts der Globalisierung. Es soll sich den Gegebenheiten von Armut und bitterer Not zuwenden; zu seinen Zuständigkeiten gehört auch die Entwicklung von Standards und Initiativen sowie deren Vorlage an die Menschenrechtskommission, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und andere Organe und Gremien der Vereinten Nationen. Außerdem hat das Sozialforum die Aufgabe, die Umsetzung der auf den Weltkonferenzen und dem Millenniumsgipfel getroffenen Vereinbarungen zu verfolgen und Beiträge zu künftigen internationalen Großereignissen, die mit seinem Mandat in Beziehung stehen, zu leisten.

Nachdem trotz des mehrjährigen Vorlaufs – erstmals diskutiert wurde das Vorhaben Mitte 1997 – bislang wenig geschehen war, fand nunmehr am 26. und 27. Juli 2002 die erste Zusammenkunft des Sozialforums statt; sie war damit der Tagung der Unterkommission vorgeschaltet. Zur Eröffnung wies die Hochkommissarin für Menschenrechte darauf hin, wie wichtig es sei, sich vor allem mit dem Recht auf Nahrung zu beschäftigen. Die Arbeit des Sozialforums könne dazu beitragen, die erforderliche mehrdimensionale Strategie zu entwickeln, die lokale, nationale und internationale Akteure und Initiativen einschließen müsse. Erwartungsgemäß befaßte sich das Forum dann vor allem mit dem Recht auf Nahrung und machte konkrete Vorschläge beispielsweise zu nationalen Sofortmaßnahmen, aber auch zu einer deutlicheren Betonung des Rechts auf Nahrung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und gerade auch gegenüber der WTO.

Die Unterkommission griff diese Empfehlungen auf und sprach sich in ihrer Resolution 2002/10 dafür aus, den Zeitrahmen für die Vorgaben des Welternährungsgipfels vom Juni 2002 (fünf Jahre) zu erfüllen, und unterstrich die Forderung, Richtlinien für die Staaten auszuarbeiten, die diese bei der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und der Freiheit von Hunger unterstützen. Als positiv wurden die Äußerungsmöglichkeiten bewertet, die das Sozialforum unterschiedlichen Gruppen, die ansonsten kaum Gehör finden, einräumte.

Ferner unterstrich die Unterkommission einmal mehr, daß die Globalisierung und das weltweite Agieren transnationaler Unternehmen eine besondere Herausforderung für die Beachtung der Menschenrechte darstellen. Sie regte weitere Untersuchungen zum Thema an, um sicherzustellen, daß mit der Liberalisierung des Welthandels und der Entfesselung der Ökonomie keine automatische Schlechterstellung von Menschenrechtsnormen einhergehe (Resolutionen 2002/8 und 2002/11).

Für Minderheiten- und Frauenrechte

Die Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung, die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und der Schutz von Minderheiten nahmen einmal mehr breiten Raum in der Arbeit der Unterkommission ein. In diesem Zusammenhang beriet sie auch den Abschlußbericht ihres Sonderberichterstatters zur positiven Diskriminierung (affirmative action), Marc Bossuyt. Außerdem erörterte sie das Verfügungsrecht indigener Völker über die natürlichen Ressourcen. Hierzu lag ein Arbeitspapier von Erica-Irene Daes vor, die zur Sonderber-

ichtersteratterin ernannt und mit der Ausarbeitung einer Studie zum Thema beauftragt wurde (Resolution 2002/15).

Angesichts vielfältiger ethnischer Konflikte, die oftmals mit Gewalt ausgetragen werden, begrüßten die Sachverständigen die verschiedenen Diskussionsforen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die den Dialog zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen fördern. Sie regten an, den Regierungen nahezu legen, Minderheitenvertretern durch finanzielle Hilfestellung die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zu ermöglichen. Zusätzlich sei es wünschenswert, wenn die Regierungen über Art und Ausmaß innerstaatlicher Rechtsstreitigkeiten mit und über Minderheiten berichteten.

Die Unterkommission nahm zur Kenntnis, daß ihre Arbeitsgruppe über Minderheiten beabsichtigt, themenbezogene Diskussionen durchzuführen: erstens über die Umsetzung eines Verhaltenskodexes zur Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und zweitens über die Harmonisierung (mainstreaming) von nationalen und internationalen Entwicklungsplänen mit den Rechten der Minderheiten (Resolution 2002/16).

Von zentraler Bedeutung sind nach wie vor die Rechte der Frau. Die Unterkommission verurteilte erneut jene traditionellen Praktiken, die sich nachteilig auf die Gesundheit von Frauen und Mädchen auswirken; gemeint ist die Genitalverstümmelung. In ihrer Resolution 2002/26 unterstrich sie nicht nur die Bedeutung des Themas, sondern forderte auch Regierungen und nichtstaatliche Organisationen dazu auf, sich vermehrt – vor allem durch Aufklärung – für die Eindämmung solcher Praktiken zu engagieren.

Die Unterkommission entschied außerdem, ein Arbeitspapier über die Frage der Rechte von Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, zu erstellen. Besondere Beachtung soll dabei einer möglichen Diskriminierung dieser Frauen geschenkt werden. □

Fakten der zweiten Ebene

NORMAN WEISS

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 60. und 61. Tagung des CERD – Nachwirkungen des 11. September 2001 – Bekräftigung des Ergebnisses von Durban

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Ungastliche Bahnhofsgaststätte, VN/2003 S. 17f., fort.)

Mit dem Neuzugang San Marino hatte das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am Schluß der 61. Sitzungsperiode des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) 162 Vertragsstaaten. Im weiteren Verlauf des Jahres 2002 kamen noch Äquatorialguinea, Honduras und die Türkei dazu. Das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständ-